

BMSGPK-Gesundheit - III/B/12 (Hygiene bei der  
Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte;  
Exportangelegenheiten)

**Mag. Christina Privasnik, BSc**  
Sachbearbeiterin

[christina.privasnik@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:christina.privasnik@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644431

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.831.867

## **Erlass zur Vorgangsweise betreffend die Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederbelegung auf einem Betrieb aufgrund eines Seuchenfalls von HPAI**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

in Bezug auf Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza an Betrieben werden Sie  
ersucht, folgende Vorgehensweise in Ihrem Wirkungsbereich sicherzustellen:

### **1) Umgang mit Gülle in fester Form, einschließlich Mist und benutzter Einstreu (Mist)**

Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 15 der delegierten Verordnung (EU)  
2020/687 zur vorläufigen Reinigung und Desinfektion (siehe dazu Anhang I) wird nach einem  
Ausbruch von HPAI in einem Geflügelbetrieb folgendes festgelegt:

Bis dahin angefallener Mist (im Stall und eventuell auf dem Betrieb gelagerter Mist, falls  
kontaminiert) muss so behandelt werden, dass schlussendlich keine Gefahr der Verbreitung  
der HPAI von diesem ausgeht.

Die Bestimmungen des **Anhang IV Punkt A und B leg. cit.** sind zu berücksichtigen und angemessen durch die Behörde **zu dokumentieren (inklusive Foto und Videodokumentation)**.

Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 57 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Bedingungen für die Genehmigung der Wiederbelegung des betroffenen Betriebes (siehe dazu Anhang I) wird Folgendes festgelegt:

In die Festlegungen fließen Erfahrungen von HPAI stark betroffener Mitgliedstaaten ein. Ebenfalls werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Tatsache, dass Mist sehr stark kontaminiert ist und das HPAI Virus bei niedrigen Temperaturen im Mist mehrere Wochen infektiös bleibt, berücksichtigt.

#### **1.1. Cooling off Periode**

Um eine zusätzlichen Verbreitung von Virus durch den Transport und die Manipulation von Mist eines betroffenen Seuchenbetriebes hintanzuhalten wird gemäß Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Ruhephase „Cooling off Periode“ angeordnet.

In Gebieten mit hoher Geflügelbetriebsdichte (mehr als 1,8 Betriebe pro Quadratkilometer) und dem gehäuften Auftreten von Seuchenausbrüchen innerhalb weniger aufeinander folgenden Tagen werden von der zuständigen Behörde folgende Maßnahmen angeordnet:

Mit dem 1. Tag nach der Keulung und Entfernung aller Kadaver ist die vorläufigen Reinigung und Desinfektion des **Anhang IV Punkt A und B** durchzuführen und angemessen durch die Behörde **zu dokumentieren (inklusive Foto und Videodokumentation)**.

Der Mist muss unmittelbar nach der Keulung oberflächlich desinfiziert werden. Dabei sind entsprechend geeignete, auf ihre Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel (siehe DVG Liste) heranzuziehen. Auf die Einwirkzeit unter Bedachtnahme auf die Umgebungstemperatur ist zu achten.

Der Mist ist mindestens zwei Wochen unberührt im Stall zu belassen, der Stall inklusive aller Öffnungen muss verschlossen werden und es dürfen die Ställe gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d Z i) der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Unbefugten nicht betreten werden.

Ein gesonderter Gefahrenhinweis ist gut sichtbar durch den Unternehmer an den Ein- und Ausgängen anzubringen.

## **1.2. Behandlung des Mistes gemäß Anhang IV Punkt C Nummer 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687**

### **42 Tage Lagerung am Betrieb (Stallgebäude oder außerhalb der Stallungen)**

Gemäß Anhang IV Punkt A Nummer 1 leg. cit. ist bei der Wahl des Verfahrens zur Reinigung und Desinfektion unter anderem der Erreger der Infektion und die Art des Betriebes zu berücksichtigen.

Die zuständige Behörde hat für die Behandlung von Mist sicherzustellen, dass das Verfahren gemäß **Anhang IV Punkt C Nr. 1 Buchstabe a Z iv)** der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Anwendung kommt; vorzugsweise ist Variante A zu wählen:

- Variante A: Belassen des Mistes für 42 Tage in den Stallungen am Betrieb inkl. Desinfektion, oder
- Variante B: Seuchensichere Lagerung für 42 Tage außerhalb der Stallungen am Betrieb inkl. Desinfektion, wenn auf Grund der Zusammensetzung des Mistes eine Brandgefahr durch Selbsterhitzung besteht bzw. aus technischen und baulichen Gründen eine Stapelung im Stall nicht möglich ist.

Verfahren der Ziffer i) bis iii) des Anhang IV Punkt C Nr. 1 a) sind als fachlich nicht geeignet anzusehen, da auf Grund der Manipulation eine Weiterverbreitung des Virus NICHT ausgeschlossen werden kann. Ebenso besteht keine Möglichkeit diese effizient und kostensparend durchzuführen.

Besteht der Tierhalter auf der Behandlung des Mistes gemäß Z i) bis iii) so kann diese von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wobei die Durchführung ausschließlich unter

behördlicher Aufsicht vom Tierhalter zu organisieren ist. Die Kosten sind durch den Tierhalter zu tragen.

Die Durchführung der Reinigung und Desinfektion ist durch die Behörde angemessen **zu dokumentieren (inklusive Foto und Videodokumentation)**.

**Variante A: Der Mist ist für mindestens 42 Tage im jeweiligen Stallgebäude so gestapelt**

und abgedeckt zu lagern, dass eine ausreichende Selbsterhitzung und Inaktivierung des Virus gewährleistet ist (eine Verbringung zur Lagerung und Stapelung in ein anderes Stallgebäude ist nicht zulässig).

Bei der Lagerung ist sicherzustellen:

- Lagerung auf einer befestigten Stelle im Stall
  - Platz ist möglichst wasserundurchlässig, eben und überschwemmungssicher.
  - Der Mist ist mit Desinfektionsmittel zu besprühen
  - Der Stapel muss entweder abgedeckt oder umgeschichtet werden, damit eine Wärmebildung in allen Schichten gewährleistet ist;
  - Mist ist geschützt von Tieren und Schädigern, die für die Seuche empfänglich sind oder die sie verschleppen können zu lagern.
  - Stall darf nicht von unbefugten Personen betreten werden.
  - Kein Abfließen von Sickerwasser nach außen, in Nachbarbetriebe, auf durch fremde Personen und Tiere zugängliche Wege und in Oberflächen- und Grundwasser.
  - Türen und Fenster sind verschlossen und kein Material aus dem Stall ausgetragen werden kann.
  - Der Kompostierungsvorgang ist regelmäßig mittels Aufzeichnungen der Kerntemperatur zu dokumentieren.
  - Die Anwendung von Branntkalk ist zu unterlassen.

**Variante B: Der Mist ist für mindestens 42 Tage** seuchensicher außerhalb der Stallungen am Betrieb inkl. Desinfektion zu lagern, wenn auf Grund der Zusammensetzung des Mistes eine Brandgefahr durch Selbsterhitzung besteht bzw. aus technischen und baulichen Gründen eine Stapelung im Stall nicht möglich ist. Der **Mist ist auf einer befestigten Stelle im „Schwarzbereich außerhalb des Stalles“** auf dem Betriebsgelände zu lagern.

Die Freigabe hat durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Folgende Auflagen gelten:

- Vor der Lagerung ist von der zuständigen Behörde eine Ruhephase im Sinne der „Cooling off Periode“ anzuordnen.
- Beim Räumen der Stallgebäude sind die Witterungsverhältnisse (Ausbringen in windstillen Zeiten, nicht bei Regen/Schneefall) zu berücksichtigen, um eine weitere aerogene Verbreitung des Virus zu vermeiden.
- Unmittelbar vor der Entnahme des Mistes aus dem Stallgebäude hat zur Vermeidung zusätzlicher Staubbildung eine Befeuchtung zu erfolgen.

Lagerung erfolgt auf einer befestigten Stelle im „Schwarzbereich“ auf dem Seuchenbetrieb.

- Platz ist befestigt und möglichst wasserundurchlässig, eben und überschwemmungssicher (z. B. Fahrsilo).
- es muss gewährleistet sein, dass das Virus nicht in die Umwelt gelangen kann (Abdichtung, planbefestigte Stellen etc.)
- Hier ist ebenso der Transport aus den Stallungen und ein Verbringen des Mistes so zu gestalten, dass eine Verbreitung des Virus durch Wind/Fahrzeuge oder auf anderem Wege größtmöglich verhindert wird (Abdeckung der Misttransporter, abgedeckt lagern, etc.)
- Mist ist geschützt von Tieren und Schädigern, die für die Seuche empfänglich sind oder die sie verschleppen können zu lagern.
- Platz darf nicht von unbefugten Personen betreten werden.
- Kein Abfließen von Sickerwasser in Nachbarbetriebe, für fremde Personen und Tiere zugängliche Wege oder in Oberflächen- und Grundwasser.
- Falls die Festmistpackung aus Platzgründen nicht innerhalb des Schwarzbereiches aufgesetzt werden kann, bestimmt die zuständige Behörde einen anderen geeigneten Ort. Je nach räumlichen Gegebenheiten und vorliegendem Seuchenerreger ist dieser Platz ggf. als weiterer Schwarzbereich auszuweisen.
- Der Kompostierungsvorgang ist regelmäßig mittel Aufzeichnungen der Kerntemperatur zu dokumentieren
- Bei der Benutzung von Branntkalk als Biozid ist Anhang II zu beachten.

**Nach Ende dieser Behandlung kann der Festmist auf unbestelltes Ackerland aufgebracht und sofort untergepflügt/eingearbeitet werden.**

### **1.3. Umgang mit für die Reinigung und Desinfektion verwendetem Wasser:**

Vor der Reinigung mit Wasser ist der Stall besenrein zu machen. Das anfallende Waschwasser ist aufzufangen und gemäß Anhang IV Punkt A Nr. 4 ist sicherzustellen, dass kein Risiko zur Verbreitung der Seuche besteht.

Wird die Variante B umgesetzt, so ist das Waschwasser für mindestens 42 Tage in geeigneten geschlossenen Behältern am Betriebsgelände zu lagern.

### **2) Umgang mit am Betrieb gelagerten Futtermitteln:**

- Offen gelagerte Futtermittel müssen behandelt und abgedeckt werden bzw. sind zu vernichten.
- Geschlossen gelagerte Futtermittel (z.B. im Big Bag oder Silo) sind oberflächlich zu reinigen und auf Unversehrtheit zu prüfen.

### **3) Wiederbelegung von Tieren gem. Art. 59 und 60 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687**

Für 3 Wochen ab der endgültigen Reinigung und Desinfektion müssen 50 Sentineltiere pro Stalleinheit ab einer Gesamtbetriebskapazität von 1000 Tieren eingestellt werden. Diese Tiere sind wöchentlich durch einen Amtstierarzt/eine Amtstierärztin klinisch zu untersuchen und stichprobenartig mittels Tupferproben zu beproben. Sofern in diesen 3 Wochen HPAI nicht bei diesen Sentineltieren nachgewiesen werden konnte, ist die Betriebssperre aufzuheben.

Dieser Erlass gilt unbeschadet allfälliger Weisungen im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. November 2024

Für den Bundesminister:

Dr. Ulrich Herzog

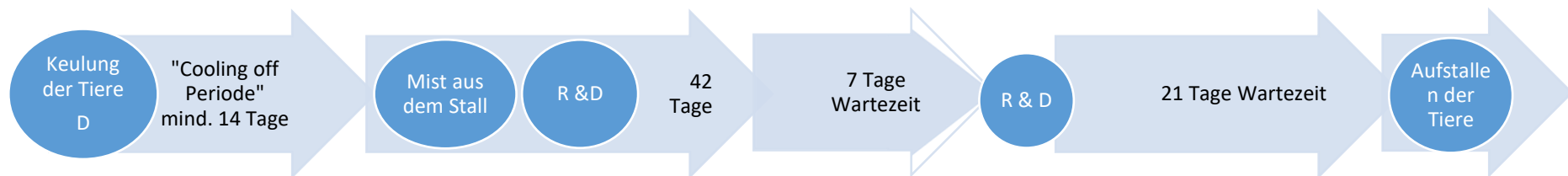
**Beilage/n:** Beilagen

## Abfolge Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 57

### Variante A im Stallgebäude:



### Variante B außerhalb des Stallgebäudes:





DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION

Artikel 15

**Vorläufige Reinigung und Desinfektion sowie Bekämpfung von Insekten und Nagetieren  
in dem betroffenen Betrieb**

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen gemäß Artikel 12 und gegebenenfalls gemäß Artikel 14 ordnet die zuständige Behörde eine **vorläufige Reinigung und Desinfektion** und — soweit relevant — Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb an und führt Aufsicht darüber, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern.

(2) Die in Absatz 1 genannte vorläufige Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung:

a) erfolgen gemäß den in **Anhang IV Abschnitte A und B** festgelegten Verfahren unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen; und

b) wird angemessen dokumentiert.

(3) Gewährt die zuständige Behörde eine der Ausnahmen gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 4, so ordnet sie die in Absatz 1 genannte vorläufige Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung an und passt dabei die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Verfahren an die spezifische Situation an, ohne dass die Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und betroffenen Betrieben und Orten auf andere nicht infizierte Tiere oder auf Menschen beeinträchtigt wird.

(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ordnet die zuständige Behörde an und führt Aufsicht darüber, dass die für den Transport von Tieren zum und vom betroffenen Betrieb verwendeten Transportmittel ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert und — soweit relevant — Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren unterzogen werden.

## KAPITEL III

### Wiederbelegung von Betrieben in Sperrzonen mit Landtieren

#### Artikel 57

##### Bedingungen für die Genehmigung der Wiederbelegung des betroffenen Betriebs

(1) Die zuständige Behörde genehmigt die Wiederbelegung des betroffenen Betriebs nur dann, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

a) Die endgültige Reinigung und Desinfektion und — soweit relevant — Bekämpfung von Insekten und Nagetieren:

- i) wurden gemäß den in **Anhang IV Abschnitte A und C** festgelegten Verfahren durchgeführt und dabei wurden geeignete Biozidprodukte verwendet, um die Vernichtung des Erregers der betreffenden Seuche der Kategorie A sicherzustellen; und
- ii) wurden angemessen dokumentiert.

b) der in **Anhang II für** die betreffende Seuche festgelegte Überwachungszeitraum **(21 Tage HPAI)** — vorgerechnet ab dem Tag, an dem die endgültige Reinigung und Desinfektion gemäß Buchstabe a durchgeführt wurde — ist abgelaufen;

(2) Die zuständige Behörde führt Aufsicht darüber, dass die endgültige Reinigung und Desinfektion und — soweit relevant — Bekämpfung von Insekten und Nagetieren in dem betroffenen Betrieb in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a durchgeführt wird.

(3) Während des Zeitraums, in dem die Weideflächen gehaltener Tiere gelisteter Arten als kontaminiert gelten, verwehrt die zuständige Behörde den Zugang dazu; dieser Zeitraum wird nach Durchführung einer Risikobewertung festgelegt.

(4) Wurde in hinreichend begründeten Fällen die endgültige Reinigung und Desinfektion und — soweit relevant — Bekämpfung von Insekten und Nagetieren gemäß Absatz 1 in dem betroffenen Betrieb nicht vollständig durchgeführt, kann die zuständige Behörde die Wiederbelegung abweichend von Absatz 1 genehmigen, sofern:

a) nach der Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion im Sinne des Artikels 15 ein Zeitraum von mindestens drei Monaten vergangen ist; und

b) die zuständige Behörde vor der Erteilung der Genehmigung die mit ihr verbundenen Risiken bewertet und die Bewertung ergeben hat, dass das Risiko der Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

## Artikel 59

### Anforderungen an die Wiederbelegung des betroffenen Betriebs mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten

(1) Die zuständige Behörde führt Aufsicht über die Wiederbelegung des betroffenen Betriebs mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten und darüber, dass sie gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt.

(2) Gehaltene Tiere gelisteter Arten, die für die Wiederbelegung bestimmt sind,

a) dürfen nicht aus einem Betrieb stammen, der den in Kapitel II vorgesehenen Beschränkungen unterliegt; und

b) werden vor ihrer Einnistung in den Betrieb zur Laboruntersuchung beprobt, um das Auftreten der Seuche auf der Grundlage eines Negativbefunds auszuschließen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b werden Proben genommen von:

a) einer repräsentativen Anzahl aller Tiere, die in den Betrieb eingestallt werden sollen, wenn sie alle zur gleichen Zeit eingestallt werden und aus demselben Herkunftsbetrieb stammen; oder

b) einer repräsentativen Anzahl von Tieren einer jeden Sendung, wenn die Tiere alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingestallt werden sollen oder aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben stammen.

Im Falle von Eintagsküken kann die zuständige Behörde beschließen, die in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Probenahme zur Laboruntersuchung nicht durchzuführen.

(4) Gehaltene Tiere gelisteter Arten, die für die Wiederbelegung bestimmt sind, werden wie folgt in die Betriebe eingestallt:

a) in alle epidemiologischen Einheiten und Gebäude des betroffenen Betriebs;

b) vorzugsweise zur gleichen Zeit oder innerhalb des in Anhang II für die betreffende Seuche festgelegten Überwachungszeitraums, vorgerechnet ab dem Tag, an dem das erste Tier eingestallt wurde; oder

c) bei Betrieben mit Freilandhaltung oder wenn die Anforderung unter Buchstabe a undurchführbar ist, unter Verwendung von Sentineltieren, die vor der Einnistung in den Betrieb beprobt wurden und für die die Laboruntersuchungen hinsichtlich der betreffenden Seuche der Kategorie A einen Negativbefund ergaben.

(5) Der betroffene Betrieb wird mindestens einmal am letzten Tag des in Anhang II (21 Tage) für die betreffende Seuche festgelegten Überwachungszeitraums von amtlichen Tierärzten besucht — vorgerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere in den Betrieb eingestallt wurden und in jedem Fall, bevor 30 Tage ab diesem Datum vergangen sind, — und diese nehmen dabei mindestens folgende Aufgaben wahr:

a) Dokumentenkontrollen, einschließlich der Auswertung der Aufzeichnungen hinsichtlich Erzeugung, Gesundheitszustand und Rückverfolgbarkeit;

b) klinische Untersuchung gehaltener Tiere gelisteter Arten; und

c) Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung, um das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A zu bestätigen oder auszuschließen.

(6) Alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, halten geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ein, die darauf abzielen, eine Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu verhindern.

(7) Gehaltene Tiere gelisteter Arten verlassen den Betrieb nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde und erst nachdem die in Absatz 5 Buchstabe c genannte Laboruntersuchung einen Negativbefund ergeben hat.

(8) Ab dem Tag der Einstellung der Tiere in dem Betrieb bis zum Abschluss der Wiederbelegung im Einklang mit Artikel 61:

a) führt der Unternehmer Aufzeichnungen über Gesundheit und Produktionsdaten hinsichtlich gehaltener Tiere gelisteter Arten und hält sie auf dem neuesten Stand; und

b) meldet der Unternehmer der zuständigen Behörde unverzüglich jede signifikante Änderung der Produktionsdaten sowie sonstige Abnormalitäten.

(9) Wird der zuständigen Behörde während des in Absatz 8 genannten Zeitraums Meldung über ungewöhnliche Mortalitätsraten oder klinische Anzeichen der entsprechenden Seuche der Kategorie A gemacht, ziehen die amtlichen Tierärzte unverzüglich Proben zur Laboruntersuchung, um das Auftreten der betreffenden Seuche der Kategorie A auszuschließen.

(10) Die zuständige Behörde kann geschlossene Betriebe von einer oder mehreren der in den Absätzen 1 bis 9 festgelegten Bestimmungen ausnehmen, nachdem sie die mit dieser Ausnahme verbundenen Risiken bewertet und die Bewertung ergeben hat, dass das Risiko der Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

## **Artikel 60**

### **Zusätzliche Anforderungen an die Wiederbelegung des betroffenen Betriebs**

(1) Bei der Genehmigung der Wiederbelegung des betroffenen Betriebs mit anderen Tieren als gehaltenen Tieren gelisteter Arten berücksichtigt die zuständige Behörde das Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A und das Risiko eines anhaltenden Auftretens des Vektors.

(2) Die zuständige Behörde kann einige oder alle Bestimmungen der Artikel 57 und 59 erweitern, wenn die in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 4 vorgesehene Präventivtötung zur Anwendung kommt.

## **Artikel 61**

### **Abschluss der Wiederbelegung des betroffenen Betriebs und Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in dem betroffenen Betrieb**

(1) Die Wiederbelegung des betroffenen Betriebs gilt als abgeschlossen, wenn die Maßnahmen gemäß den Artikeln 57 und 59 sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 60 erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Die zuständige Behörde hebt alle in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf, wenn die Wiederbelegung gemäß Absatz 1 als abgeschlossen gilt.

## ANHANG IV

### VERFAHREN ZUR REINIGUNG, DESINFEKTION UND GEGEBENENFALLS BEKÄMPFUNG VON INSEKTEN UND NAGETIEREN

(gemäß den Artikeln 12, 15, 16, 39, 45 und 57 dieser Verordnung)

#### A. Allgemeine Vorschriften

1. Bei der Wahl der Biozidprodukte und der Verfahren zur Reinigung und Desinfektion müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) der Erreger der Infektion;
- b) die Art des Betriebs, der Fahrzeuge, Gegenstände und Materialien, die zu behandeln sind; und
- c) die geltenden Rechtsvorschriften.

2. Durch die Bedingungen, unter denen Biozidprodukte verwendet werden, muss gewährleistet werden, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere müssen technische Vorgaben des Herstellers wie Druck, Temperatur, erforderliche Kontaktdauer oder Lagerung befolgt werden. Die Wirkung des Desinfektionsmittels darf nicht durch eine Wechselwirkung mit anderen Stoffen beeinträchtigt werden.

3. Eine erneute Kontaminierung der bereits gereinigten Teile ist zu vermeiden, insbesondere wenn zum Waschen unter Hochdruck aufgebrauchte Flüssigkeiten verwendet werden.

4. Das für die Reinigung verwendete Wasser muss aufgefangen und so entsorgt werden, dass jedwedes Risiko einer Ausbreitung von Erregern von Seuchen der Kategorie A vermieden wird.

5. Biozidprodukte müssen so verwendet werden, dass mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit aufgrund ihres Einsatzes soweit wie möglich begrenzt werden.

## **B. Vorläufige Reinigung und Desinfektion**

Bei der vorläufigen Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 15 zur Vermeidung der Ausbreitung einer Seuche der Kategorie A ist Folgendes zu beachten:

- a) die ganzen Körper oder Teile von toten gehaltenen Tieren gelisteter Arten müssen mit einem Desinfektionsmittel besprüht und in abgeschlossenen und lecksicheren Fahrzeugen oder Behältern zur Verarbeitung und Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden;
- b) Gewebeteile oder Blut, die bei der Tötung, Schlachtung oder Nekropsieuntersuchung möglicherweise verspritzt worden sind, müssen sorgfältig zusammengetragen und beseitigt werden;
- c) sobald die ganzen Körper oder Teile der toten gehaltenen Tiere gelisteter Arten zur Verarbeitung oder Beseitigung entfernt wurden, müssen die Bereiche des Betriebs, in denen diese Tiere gehalten wurden, sowie alle Bereiche in anderen Gebäuden, Oberflächen oder Ausrüstungsgegenstände, die während der Tötung oder Nekropsieuntersuchung kontaminiert wurden, mit einem Desinfektionsmittel besprüht werden;
- d) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, muss gründlich mit einem Desinfektionsmittel durchtränkt werden;
- e) das Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden auf der behandelten Oberfläche verbleiben;
- f) Ausrüstungsgegenstände, Behälter, Besteck und Geschirr, Oberflächen und alle anderen Materialien, die nach dem Waschen und Desinfizieren vermutlich noch kontaminiert sind, müssen vernichtet werden.

## **C.**

## Endgültige Reinigung und Desinfektion

Für die **endgültige Reinigung und Desinfektion** für die Zwecke von Artikel 57

1. muss Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, entfernt und folgendermaßen behandelt werden:

a) Gülle in fester Form, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, muss entweder

i) einer Dampfbehandlung bei einer Temperatur von mindestens 70 °C unterzogen werden;

ii) durch Verbrennen zerstört werden;

iii) tief genug vergraben werden, dass Tiere nicht daran gelangen können;  
oder

iv) zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmittel besprüht und für mindestens 42 Tage ruhen gelassen werden, während deren der Stapel entweder abgedeckt oder umgeschichtet werden muss, damit eine Wärmebildung in allen Schichten gewährleistet ist;

b) Gülle in flüssiger Form muss mindestens 42 Tage bzw. im Fall der hochpathogenen Aviären Influenza 60 Tage nach der letzten Hinzugabe von infektiösem Material gelagert werden.

2. Gebäude, Oberflächen und Ausrüstungsgegenstände müssen gründlich gewaschen und gereinigt werden, indem das verbleibende Fett und der verbleibende Dreck entfernt und sie mit Desinfektionsmittel besprüht werden.

3. 7 Tage danach müssen die Betriebe erneut gereinigt und desinfiziert werden.



## **Anhang II - Vorgehensweise bei Verwendung von Branntkalk**

Branntkalkpackung (siehe unten genaue Beschreibung): Falls kein planbefestigter Untergrund vorhanden ist, wird die obere Bodenschicht etwa 30 cm abgehoben, die entstandene Vertiefung mit einer Schicht Stroh (20 - 25 cm hoch) abgedeckt und diese Strohschicht mit Löschkalk (5 - 10 kg/m<sup>2</sup>, Ca(OH)<sub>2</sub>) möglichst gleichmäßig bestreut. Das Stroh und der Kalk dienen der Aufnahme von möglichen Flüssigkeiten und zum Abdichten des Untergrundes. Die Kalkschicht kann Sicker- und Regenwasser aus der Miete desinfizieren. Anstatt der Kalk-Stroh-Schicht kann auch eine flüssigkeitsdichte Folie verwendet werden. Nachteil: Diese zerreißt jedoch sehr schnell beim Befahren und beim späteren Abfahren des Mistes und bleibt in den Streuwerkzeugen hängen. Eine weitere Alternative können bindungsfähige Tone in ausreichender Menge und geprüfter Qualität sein.

### Wichtiger Hinweis zur Branntkalkpackung

Aufgrund der Gefahr der Selbstentzündung ist, nach Ermessen der zuständigen Behörde, eine Mindestentfernung zu Gebäuden und brennbaren Materialien von 50 m einzuhalten. Das beauftragte Personal muss über diese Gefahren und deren Vermeidung beim Umgang mit Branntkalk nachweislich instruiert werden. Der Erfolg der Desinfektion hängt von der gleichmäßigen Durchmischung des Festmistes mit dem gekörnten Branntkalk (CaO) und ausreichender Einwirkungszeit ab. Die gleichmäßige Durchmischung ist am besten mit einem Miststreuer mit liegenden Streuwerkzeugen zu erreichen und 3 – 5 m maximaler Streubreite. Der zu desinfizierende Festmist wird auf den Miststreuer geladen. Während des Aufladens wird gekörnter Branntkalk (ungelöschter Kalk, CaO) in mindestens zwei Schichten gleichmäßig dem Festmist zugesetzt. Einstreu, Futterreste, Eier und Eierschalen etc. können gut untergemischt werden. Als Richtwert gilt ein Zusatz von 50 - 100 kg Branntkalk/m<sup>3</sup> Festmist je nach Art des Mistes (strohreich, locker, nass). Die zur Entseuchung erforderliche Hitze entsteht durch den Kontakt des Branntkalkes mit Wasser. Hierzu muss die Festmistpackung ausreichend durchfeuchtet sein. Das Mist-Branntkalk-Gemisch wird vom Miststreuer unter ständigem, kräftigen Befeuchten mit Wasser möglichst langsam auf die Strohunterlage abgedreht und dadurch eine etwa 2,5 m hohe Branntkalkpackung aufgesetzt (Trapezmiete/schräge Seitenflächen; Abbildung 1). Wenn

es beengte Platzverhältnisse erforderlich machen, kann der abgedrehte Festmist mit dem Frontlader auf 3,5 m Höhe gestapelt werden, ohne die Desinfektionswirkung nachteilig zu beeinflussen. Das unbedingte Zusetzen von Wasser während des Abdrehvorgangs führt neben dem Eintreten der Löschreaktion des Branntkalkes auch zur Staubreduktion und damit zur Verhinderung einer Ausbreitung eventuell noch vorhandener Erreger.

Zur Versiegelung, Emissionsvermeidung und Abwehr von Nagern und anderen Tieren wird die Festmistpackung mit Kalkhydrat,  $\text{Ca(OH)}_2$  (2 kg/m<sup>2</sup>) oder mit 40 %iger Kalkmilch (5 l/m<sup>2</sup>) abgedeckt.

In den ersten zwei Tagen sind häufige Temperatur-Kontrollen mit z. B. Mietenthermometern durchzuführen. Funkübertragende Messfühler und Datenlogger ermöglichen eine permanente Überwachung und die Auslesung mittels Smartphone.



## **Anhang III - Weiterführende Literatur zur Desinfektion**

FLI, 2024: Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen. <https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>

Hinweis: Durch eine Kooperation mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) können die technischen Kapitel dieser für Deutschland ausgearbeitete Richtlinie auch in Österreich als fachliche Grundlage für die Desinfektion herangezogen werden.

**Gesamtversion der Richtlinie:** [Informationsexemplar der Version 1.0](#) (PDF)

### **Links zu ausgesuchten Kapiteln:**

[2 Entwesung, Version 1.0](#) (PDF)

[3.1 Laufende Desinfektion, Version 1.0](#) (PDF)

[3.2 Vorläufige Desinfektion, Version 1.0](#) (PDF)

[4 Reinigung, Version 1.0](#) (PDF)

[5.3.3.1 Kalk, Version 1.0](#) (PDF)

[5.4.5 Desinfektion von Festmist, Einstreu, Futterresten, festen Gärresten und Hackschnitzeln, Version 1.0](#) (PDF)

[5.4.6 Desinfektion von Desinfektion von Flüssigmist, Schmutzwasser und Milch, Version 1.0](#) (PDF)

[7.11 Geflügelpest und Niedrigpathogene Aviären Influenza bei einem gehaltenen Vogel, Version 0.1](#) (PDF)

